



## Nebentätigkeiten von Professorinnen bzw. von Professoren, Professurvertreterinnen bzw. von Professurvertretern sowie von wissenschaftlichen Beamtinnen bzw. Beamten

### Nebentätigkeit

Gemäß §2 BayHSchLNV ist Nebentätigkeit die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

- **Nebenamt** ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wahrgenommen wird.
- **Nebenbeschäftigung** ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

### Dienstaufgaben

Die allgemeinen Dienstaufgaben sind in Art. 59, Art. 63 Abs. 6 und Art. 72 Abs. 2 BayHIG definiert.

Darüber hinaus können grundsätzlich folgende Aufgaben dem Hauptamt zugerechnet werden:

- Erstellen eines Manuskripts für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse. Dies gilt gemäß §6 Abs. 2 BayHSchLNV bis zur Fertigstellung des Manuskripts
- Teilnahme an auswärtigen Promotionsverfahren
- Mitgliedschaft in auswärtigen Berufungskommissionen

### Ausnahmen nach Art. 81 Abs. 2 BayBG

Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige.

Diese Tätigkeiten wären jedoch vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

### Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten nach Art. 82 BayBG

- Auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Universität Bayreuth bzw. des Freistaates Bayern wahrgenommene Nebentätigkeiten
- Grundsätzlich unentgeltliche Nebentätigkeiten (Die Unentgeltlichkeit einer Nebentätigkeit wird durch die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder einer Gegenleistung von geringem Wert nicht ausgeschlossen). Ausnahmen sind in Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) – c) aufgeführt.

- Ehrenamtliche Tätigkeiten für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen und Organisationen, wenn die hierfür gewährte Vergütung jeweils 1.848,- € im Jahr nicht übersteigt
- Die Verwaltung des eigenen Vermögens
- Eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit (hierunter fällt auch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, die nach der Fertigstellung des Manuskripts als Nebentätigkeit gilt)
- Nichtfachbezogene Vorträge
- Selbständige Gutachtertätigkeit von Professorinnen und Professoren, sofern sie mit den Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängt
- Eine Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten

Die Aufnahme einer genehmigungsfreien Nebentätigkeit ist gemäß §40 BeamtStG dennoch grundsätzlich anzeigepflichtig.

## Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten nach §§11 und 12 BayHSchLNV

Als allgemein genehmigt gilt eine Nebentätigkeit nur, wenn die zeitlichen Höchstgrenzen (siehe Ziffer 8) nicht überschritten werden und dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Für allgemein genehmigte Nebentätigkeiten gilt eine Anzeigepflicht.

Unter anderem gilt eine allgemeine Genehmigung:

- Wenn alle Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und die Vergütung für alle genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten insgesamt nicht mehr als 1.848,-€ pro Jahr beträgt
- Bei Lehr-, Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten von bis zu vier Wochenstunden pro Semester an der Hochschule für Politik

## Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Alle Nebentätigkeiten, die nicht genehmigungsfrei sind oder als allgemein genehmigt gelten, sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist rechtzeitig, grundsätzlich vier Wochen vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich, mit dem auf Uni-Homepage verfügbaren Formular zu beantragen.

Typische Beispiele für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

- Beschäftigung gegen Entgelt
- Beratertätigkeiten
- Freiberufliche Tätigkeiten
- Eintritt in ein Organ eines Unternehmens (Vorstand, Aufsichtsrat etc.)
- Tätigkeit als Geschäftsführer eines Unternehmens
- Etc.

## Voraussetzungen für die Ausübung von Nebentätigkeiten

Durch die Ausführung einer Nebentätigkeit dürfen die dienstlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn

- das zeitliche Regelmaß überschritten wird (siehe folgenden Abschnitt); wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge überschritten werden, wird die Einhaltung der zeitlichen Höchstgrenze besonders geprüft
- die Nebentätigkeit die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann
- die Nebentätigkeit in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann
- die Nebentätigkeit die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann
- die Nebentätigkeit zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit bzw. Einsatzbereitschaft führen kann
- die Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann

Es ist stets darauf zu achten, dass eine eindeutige Trennung von Hauptamt und Nebentätigkeit erfolgt. Die Nebentätigkeit darf nicht unter Verwendung der amtlichen Bezeichnung oder des Logos der Universität Bayreuth ausgeübt werden.

Eine Ausnahme hiervon besteht nur, gemäß §6 Abs. 2 BayHSchLNV, für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, die nach der Fertigstellung des Manuskripts als Nebentätigkeit gilt.

Alle Nebentätigkeiten sind daher immer unter Verwendung der Privatadresse und ggf. der privaten Bankverbindung durchzuführen.

## Nebentätigkeit und Arbeitszeit

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist grundsätzlich nur außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit genehmigungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Nebentätigkeiten, die die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres oder seines Dienstherrn übernommen hat oder bei denen die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt hat. Darüber hinaus können bei öffentlichem Interesse Ausnahmen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten darf in der Woche 8 Stunden nicht überschreiten.

Professorinnen und Professoren können einen individuellen Arbeitstag für Nebentätigkeiten aufwenden. Das entspricht an der Universität Bayreuth 18 Stunden pro Woche. Lehre, Sprechstunden, die Mitwirkung an Prüfungen etc. dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte ist eine Kürzung dieser zeitlichen Grenze entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung nicht vorgesehen. Für diesen Personenkreis gilt die Grenze von acht bzw. 18 Stunden pro Woche in gleicher Weise wie für Vollzeitbeschäftigte.

## Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität Bayreuth bei Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Universität und setzt ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit voraus. Personal der Universität darf grundsätzlich nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Als Einrichtungen zählen alle sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung sowie die darin vorhandenen Maschinen, Apparate und Instrumente.

**Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.**

## Rechtsgrundlagen

- Art. 59, Art. 63 Abs. 6 bzw. Art. 72 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
- § 40 Beamtenstatusgesetz
- Art. 81 bis 86 Bayerisches Beamtengesetz
- Bayerische Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung